

A n t r a g
des

GEMEINSAMEN KOMMUNAL-AUSSCHUSSES und GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968, LGB1.Nr.345, geändert wird.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem das NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968, LGB1.Nr.345, geändert wird, wird in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 3.) Die zuständigen Abteilungen der Landesregierung befassen sich mit der Erstellung eines Raumordnungsprogrammes, das das Krankenanstaltenwesen zum Gegenstand hat.
Die Landesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß entsprechend den Bestimmungen des NÖ. Raumordnungsgesetzes ehestens ein Raumordnungsprogramm erlassen wird, das vor allem über die Standorte, die Funktionen und den Ausbau der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten eine Regelung trifft.
- 4.) Die in der vorliegenden Novelle zum NÖ. Krankenanstaltengesetz 1968 getroffenen Regelungen stellen, vom Gesamtproblem des Krankenanstaltenwesens in Niederösterreich her gesehen, mangels entsprechender Mithilfe des Bundes nur eine Übergangslösung dar, die lediglich der Ent-

lastung der finanziell notleidenden Krankenanstalten-träger dient. Die Lösung des Krankenanstaltenproblems ist daher weiterhin als äußerst vordringlich zu betrachten.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, bei der Bundesregierung und insbesondere beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zu erreichen, daß gesetzgeberische Maßnahmen eingeleitet werden, durch die eine maßgebliche Beteiligung des Bundes an der Deckung des Betriebsabganges, am Errichtungs-, Aus- und Umbauaufwand der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten normiert wird, um dadurch die öffentliche Krankenpflege sicherzustellen.

- 5.) Kann eine Lösung der Probleme des Krankenanstaltenwesens im Sinne der Z 4 nicht vor Abschluß eines neuen Finanzausgleiches erreicht werden, wird die Landesregierung aufgefordert, bei den Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich darauf zu dringen, daß innerhalb desselben die Beitragsleistung des Bundes im Sinne der Z 4 eine entsprechende Regelung findet."

LAFERL
Obmann des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

CIPIN
Obmann des
GESUNDHEITS-AUSSCHUSSES

KAISER
Berichterstatter.